

An den
Bildungsausschuß
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1408

Landesverband Schleswig-Holstein
c/o Prof. Dr.-Ing. M. Klausner
Schönkamp 31a
24 226 Heikendorf
Tel. 0171/ 602 1848
Tel. (d) 0431/210 2600
hkm.klausner@t-online.de

Stellungnahme zum HSG-Entwurf, November 2006

Kiel, den 09. 11. 2006

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
mit Spannung haben die im Hochschullehrerbund organisierten 113 Professorinnen und Professoren den Entwurf für ein Hochschulgesetz zur Kenntnis genommen. Wir begrüßen die vielen darin vorhandenen Ansätze zu einer Entschlackung, die Übertragung von weiteren Aufgaben an die Hochschulen sowie den vorgesehenen Zeitplan. Es gibt aber auch einige Kritikpunkte:

I. Kanzler, § 25

Das dem Kanzler eingeräumte Vetorecht ist viel zu weit gefaßt. Da fast jede Maßnahme eine finanzielle Auswirkung hat, ist hier eine All-Zuständigkeit geschaffen, die auf erhebliche und dringliche Tatbestände reduziert werden muß.

II. Dekanin/Dekan, § 30

Die in Absatz 6, zweiter Satz genannten Konkretisierungen sind nicht verständlich:

- a) Absatz 1 bestimmt, daß der Dekan/ die Dekanin die Verantwortung für die Sicherstellung des Lehrangebots trägt, insoweit besteht ein Mangel an Klarheit, wenn hier auch der/die Beauftragte für die Lehre in die Pflicht genommen wird;
- b) Prüfungsordnungen werden vom Konvent erlassen und es ist Pflicht von Dekanin/Dekan, die Lehre durch die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu sichern.
Der oder die Beauftragte für die Lehre muß also entweder lediglich eine Unterstützungspflicht bekommen oder aber eine widerspruchsfrei definierte Verantwortung tragen.

Redaktioneller Hinweis: im Inhaltsverzeichnis ist die Überschrift von § 30 anzupassen.

III. Hochschuljahr, § 47

Nachdem durch die Realisierung des Bologna-Prozesses der Lehrumfang unabhängig von der Hochschulart durch eine studentische „Work-Load“ von einheitlich 30 Credit Points pro Semester bestimmt wird, ist eine Festlegung auf unterschiedliche Zeiträume zur Erlangung dieser Credits obsolet, steht sogar im Widerspruch zur Intention des Bologna-Prozesses. Wir regen an, die Mindest-Unterrichtszeit der Universitäten an diejenige der Fachhochschulen anzugleichen.

IV. Promotion, § 54

Drei Fachhochschulen des Landes haben seit ihrer Gründung einen signifikanten Transformationsprozeß von einer spezialisierten Schule hin zu einer breit aufgestellten Hochschule durchlaufen. Die

verschiedenen Novellen des Hochschulgesetzes spiegeln diese Wandlung in ihren Bestimmungen über Forschung und Wissenstransfer an Fachhochschulen wieder. Nachhaltige Forschungstätigkeiten und ein wissenschaftlich geprägter Wissenstransfer haben sich unübersehbar etabliert. Diese inzwischen zahlreichen Institute mit ihren dort lehrenden Professorinnen und Professoren sind in der Lage, die im Bologna-Prozeß vorgesehene Ausbildungsstufe oberhalb des Master-Abschlusses aktiv zu gestalten und damit Schleswig-Holsteins wissenschaftliche Kompetenz zu bereichern. Konsequenterweise muß daher denjenigen Einrichtungen einer Fachhochschule, wo derartige personelle, organisatorische und sachliche Gegebenheiten bestehen, nach einer wissenschaftlich orientierten Evaluation das Promotionsrecht verliehen werden.

V. Hochschulrat, § 19

In der Begründung wird der Hochschulrat treffend als „...ein Element der weiteren Öffnung zu Gesellschaft und Berufsleben...“ beschrieben. Dem schließen wir uns gerne an. Unverständlich bleibt uns, warum „**ein** Element der **weiteren** Öffnung...“ zu einem zentralen Machtelement mit überbordenden Befugnissen bestellt wird. Der Gesetzentwurf beschreibt die vielen operativen Rechte des Hochschulrats, unterläßt jedoch die Nennung von Pflichten im Sinne von öffentlicher Kontrolle und Transparenz vollständig. Wir fragen uns:

- Wem ist Bericht in welchem Umfang und Rhythmus zu erstatten?
- Welche Begründungen für Entscheidungen sind wem zu geben?
- Wer schützt die Studierenden, die Lehrenden und die Mitarbeiter bei Fehlentscheidungen, Passivität oder gar Fehlverhalten von Mitgliedern des Hochschulrates?

Die Mitglieder des Hochschulrates sind offensichtlich Privatpersonen, weder dem Land noch der Hochschule gesetzlich verpflichtet. Wir befürchten ernsthaft, daß ein dermaßen verantwortungsbefreites, undurchsichtiges und kontrollgeschütztes Gremium nicht im Sinne eines wissenschaftlichen Ansatzes, gekennzeichnet durch Diskussion und transparente Meinungsbildung, arbeitet und die Hochschule fördern kann. Nebenbei hegen wir auch Zweifel, ob sich qualifizierte Persönlichkeiten zum Nulltarif = Ehrenamt für diese umfangreiche Arbeit finden lassen werden.

An Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, ergeht unsere Aufforderung:

- 1.) Folgen Sie dem Beispiel anderer Bundesländer und beschränken Sie die Rechte des Hochschulrates auf die Beratung von Präsidium und Senat, billigen Sie höchstens eine maßvolle Mitwirkung bei grundsätzlichen Angelegenheiten.
- 2.) Sorgen Sie dafür, daß die Hochschule auch durch **akademische** Köpfe im Hochschulrat vertreten wird. Es könnte z.B. die Mitgliederzahl auf sieben erhöht und dadurch Sitz und Stimme für zwei Hochschulangehörige geschaffen werden.
- 3.) Wirken Sie auf Bestimmungen hin, die eine Berichtspflicht, öffentliche Rechenschaftslegung und Erfolgskontrolle des Hochschulrats festschreiben und sichern sich damit eine parlamentarische Aufsichtsmöglichkeit. Weiterhin fordern wir eine Abwahlmöglichkeit einzelner Mitglieder analog zu den für das Präsidium geltenden Regeln.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Dr.-Ing. Michael Klausner, 1. Vorsitzender
